
**Vorlesung FH Dortmund – Fachbereich Informatik –
Wintersemester 2023/24**

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

oder

**was Geschäftsleitung, Vertrieb und Entwicklung schon immer wissen
wollten, aber nicht zu fragen wagten!**

Problem- und praxisorientierte Tipps für die Vertragsgestaltung

Rechtsanwalt Prof. Wolfgang Müller

Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Schlichter / Schiedsrichter nach SOBau

Honorarprofessor der Technischen Universität Dortmund und

Lehrbeauftragter der Fachhochschule Dortmund

Schlüter Graf Rechtsanwälte PartG mbB, Dortmund / Hamburg / Dubai

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

oder

„Was man weiß, was man wissen sollte“

„Was ist eigentlich eine Lizenz“

„Da stelle wir uns mal janz
dumm!“



Eine „Lizenz“ ist in dem von Ihnen verwandtem
Sinne dem deutschen Recht völlig unbekannt!





IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Allgemeines zum Urheberrecht

Na ja, es hat was
mit „*geistigem*
Eigentum“ zu tun!



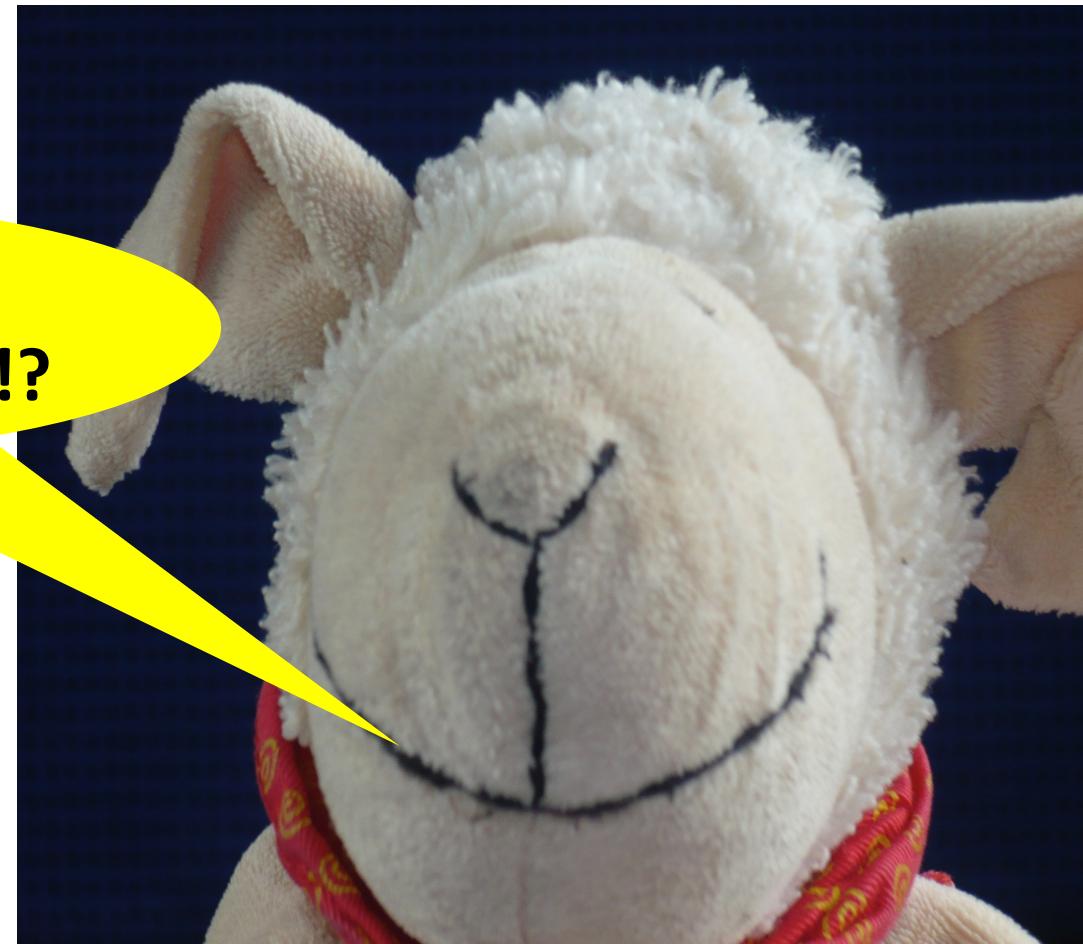


IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Allgemeines zum Urheberrecht

Nein!!!
„geistiges Eigentum“!?





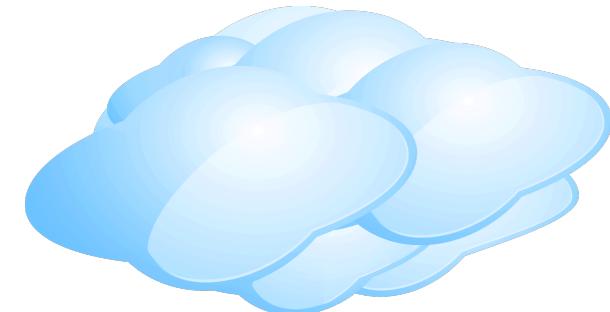
„geistiges Eigentum“



sachliches Eigentum =

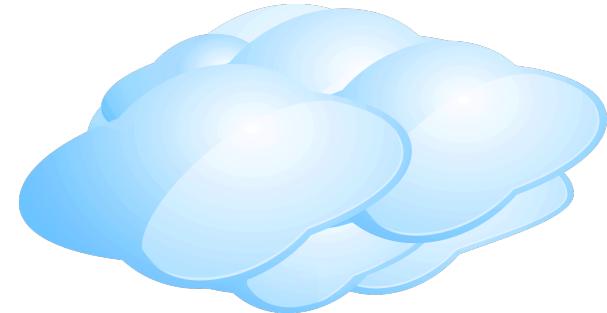
Recht an einer Sache (= beweglicher **körperlicher** Gegenstand)

Recht an einem Grundstück (= unbeweglicher **körperlicher** Gegenstand)



geistiges Eigentum =

Recht an einem **unkörperlichem** Gegenstand (z.B. Literatur, Idee, Software)



**Begriff: „propriété intellectuelle“
„intellectual property“
„geistiges Eigentum“**

geistige Eigentumsrechte / intellectual property rights (IPR)* sind:

- „Urheberrecht“
- Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmusterrecht

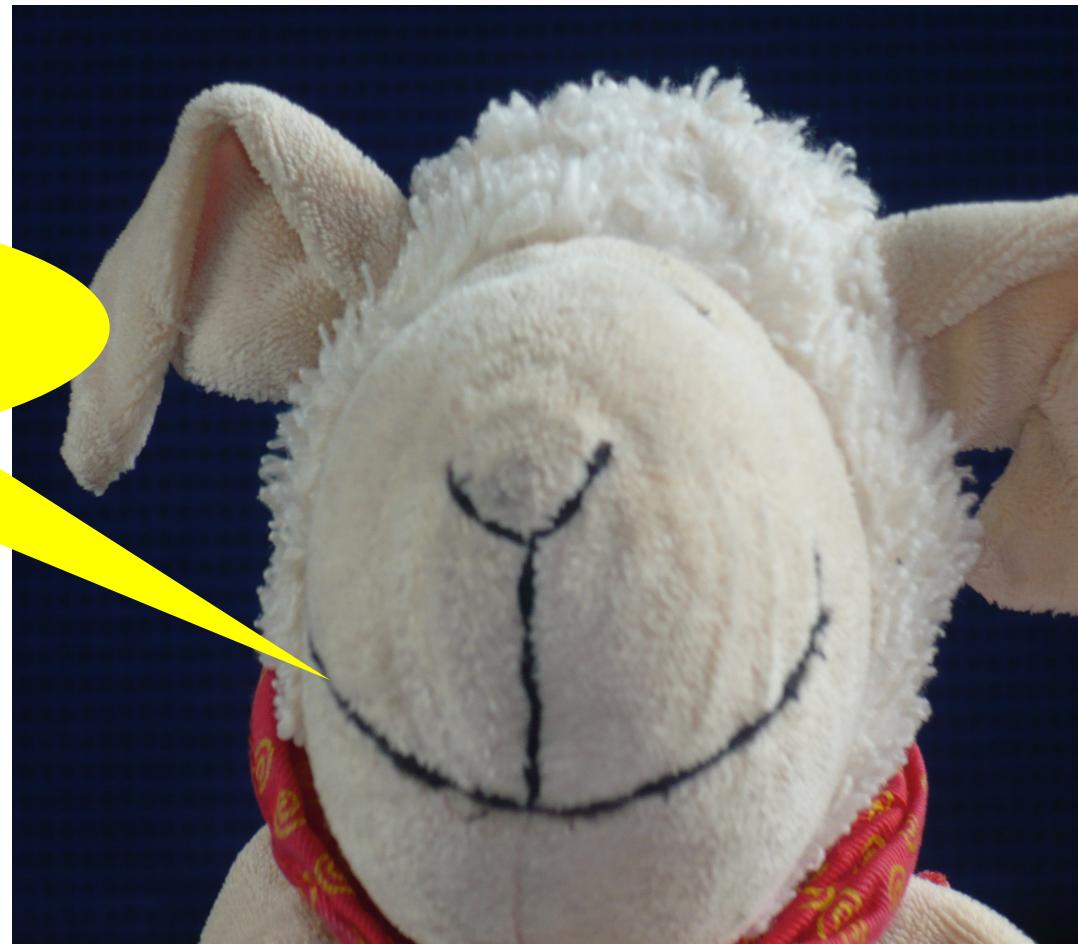


IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Allgemeines zum Urheberrecht

Na das Recht aus der
„Urheberschaft“!





IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Urheberschaft

Maßgeblich für die **Urheberschaft** ist der **Werbegriff** des § 2 UrhG:

§ 2. Geschützte Werke. (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und **Computerprogramme**;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur **persönliche geistige Schöpfungen**.



Diese Werke **sind** also geschützt, wenn sie eine **originelle eigenschöpferische Darstellungsweise**, also eine **ausreichende schöpferische Individualität** erkennen lassen!

Nach dem Bundesgerichtshof* gelten hinsichtlich der **Urheberrechtsfähigkeit** folgende Grundsätze:

„... ist unter „Kunstwerk“ eine eigenpersönliche, geistige Schöpfung zu verstehen, die mit Darlegungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht ist und deren ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht hat, dass nach den im Leben herrschenden Anschauungen noch von Kunst gesprochen werden kann, und zwar ohne Rücksicht auf den höheren oder geringeren Kunstwert und ohne Rücksicht darauf, ob das Werk neben dem ästhetischen Zweck noch einem praktischen Zweck dient.“





Entscheidend ist* also stets, ob im Einzelfall

- ein künstlerisch gestaltetes Werk vorliegt und
- das Werk neben der originellen, eigenschöpferischen (individuellen) Darstellung eine gewisse Gestaltungshöhe (Schöpfungshöhe) aufweist.

Das Werk muss sich also von der Masse des durchschnittlichen üblichen und alltäglichen Werkschaffens **abheben** und **nicht nur das Ergebnis eines reinen handwerklichen oder routinemäßigen Schaffens** darstellen!

Entscheidend für die urheberrechtliche Beurteilung ist somit die Originalität und die Individualität des Werks!

Nicht verlangt wird, dass das Werk **künstlerischen Zwecken** zu dienen bestimmt ist! Der **Gebrauchsweck** schließt den Urheberschutz **nicht** aus! Stets muss sich aber im Werk ein **persönliches schöpferisches Schaffen** des Urhebers offenbaren!





Achtung!

Die Frage ob die erforderliche Gestaltungshöhe vorliegt, die zum Urheberschutz führt, ist in **zwei Schritten** zu beurteilen*:



Zunächst ist der **Gesamteindruck** der konkreten Formgestaltung mit den vorbestehenden Gestaltungen zu vergleichen und zu prüfen, ob diese Formgestaltung überhaupt **individuelle Züge** aufweist.

Ist dies zu bejahen, ist in einem zweiten Schritt zu fragen, ob diese die **erforderliche Gestaltungshöhe** hat, um einen Urheberrechtsschutz anzunehmen.



Nur wenn dies der Fall ist, ist der Urheber
geschützt und kann seine Rechte ausüben!

Als da wären:

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechte des Urhebers

Abschnitt 4. Inhalt des Urheberrechts

§ 15 Allgemeines. (1) **Der Urheber** hat das **ausschließliche** Recht, sein Werk **in körperlicher Form zu verwerten**.
(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk **in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben** (Recht der öffentlichen Wiedergabe).

Dies umfasst insbesondere:

- das **Vervielfältigungsrecht** gem. § 16 UrhG,
- das **Verbreitungsrecht** gem. § 17 UrhG,
- das **Ausstellungsrecht** gem. § 18 UrhG,
- das **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht** gem. § 19 UrhG,
- das **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** gem. § 19a UrhG,
- das **Senderecht** gem. § 20 UrhG,
- das **Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger** gem. § 21 UrhG,
- das **Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung** gem. § 23 UrhG.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

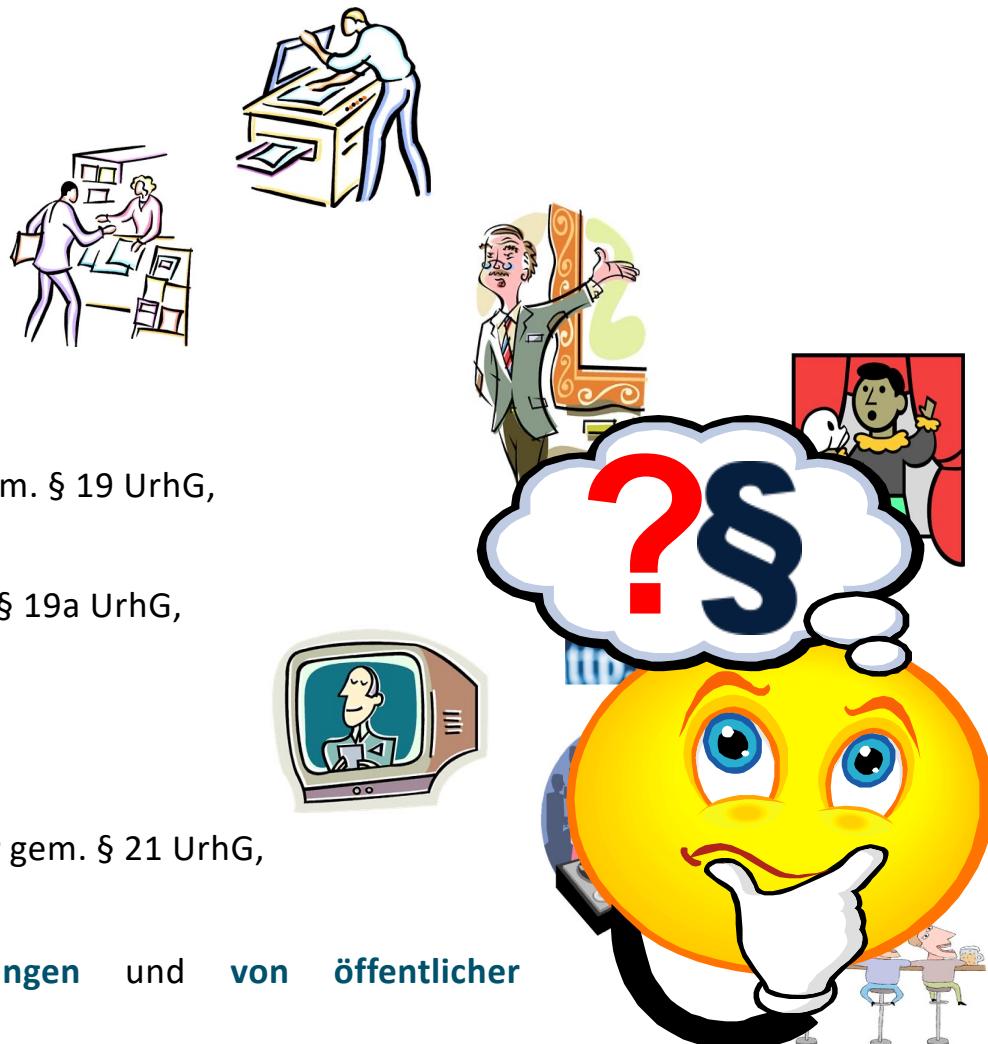
Rechte des Urhebers

Abschnitt 4. Inhalt des Urheberrechts

§ 15 Allgemeines. (1) **Der Urheber** hat das **ausschließliche** Recht, sein Werk **in körperlicher Form zu verwerten**.
(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk **in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben** (Recht der öffentlichen Wiedergabe).

Dies umfasst insbesondere:

- das **Vervielfältigungsrecht** gem. § 16 UrhG,
- das **Verbreitungsrecht** gem. § 17 UrhG,
- das **Ausstellungsrecht** gem. § 18 UrhG,
- das **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht** gem. § 19 UrhG,
- das **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** gem. § 19a UrhG,
- das **Senderecht** gem. § 20 UrhG,
- das **Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger** gem. § 21 UrhG,
- das **Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung** gem. § 23 UrhG.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechte des Urhebers



Etwas **Besonderes** gilt indes für Software
/ Computerprogramme und **verwandte**
Schutzobjekte (z.B. Datenbanken) !!!

Abschnitt 8. Besondere Bestimmungen für Computerprogramme

§ 69a Gegenstand des Schutzes. (1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind **Programme in jeder Gestalt**, einschließlich des **Entwurfsmaterials**.

(2) ¹Der gewährte Schutz gilt für **alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms**. ²Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind **nicht** geschützt.

(3) ¹Computerprogramme werden geschützt, wenn sie **individuelle Werke** in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der **eigenen geistigen Schöpfung** ihres Urhebers sind. ²Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind **keine anderen Kriterien**, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.

(4) Auf Computerprogramme finden die für die Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(5) ...



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechte des Urhebers / Schutz von Computerprogrammen

Damit sind für **Computerprogramme** bzw. „**Software**“ und **verwandte Schutzobjekte** im **Urheberrecht** die Anforderungen an die „**Schöpfungshöhe**“ abgesenkt!

Es darf sich deshalb nicht lediglich um eine nur **völlig banale Gestaltung** oder um die **Nachahmung des Programms eines anderen** handeln.*

Es verbleibt indes das Erfordernis, dass die Software bei der Konzeption Eigentümlichkeiten aufweist, die nicht als trivial, banal und von der Sachlogik her zwingend erscheinen, also ein **Mindestmaß an geistiger Leistung (sog. „kleine Münze“)** gegeben ist. Bei komplexen Programmen spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass dies gegeben ist.**



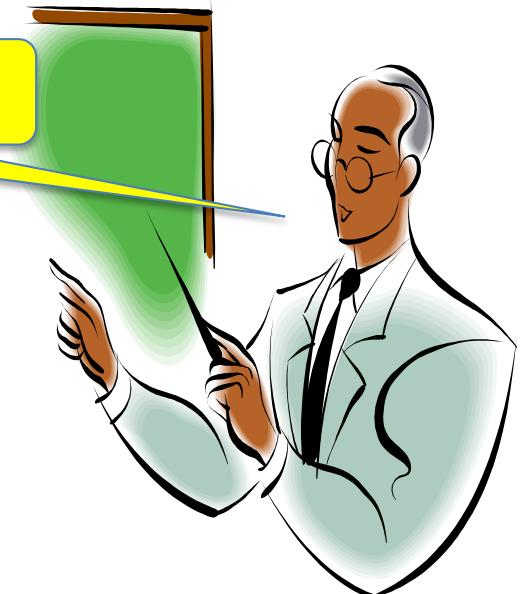
*Schneider, Handbuch des EDV-Rechts, 4. Aufl.. C Rz. 5, unter Verweis auf OLG München, CR 1999, 688. **ders. aaO. unter Verweis auf OLG Düsseldorf, CR 1997, 337 und BGH Urt. v. 3.3.2005 – I ZR 111/02, CR 2003, 854;

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechte des Urhebers / Schutz von Computerprogrammen

Ähnliches gilt für **Datenbanken**:



§ 87a Begriffsbestimmungen (1) ¹Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine **Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen**, die **systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert**. ²Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang **wesentlich geänderte Datenbank** gilt als **neue Datenbank**, sofern die Änderung **eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert**.
(2) Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die **Investition im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen hat**.

§ 87b Rechte des Datenbankherstellers (1) ¹Der Datenbankhersteller hat das **ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben**. ²Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank **steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich**, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.
(2) § 10 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Der Schutz von elektronischen Datenbanken erfasst gerade **nicht direkt den Schutz von einzelnen Daten, sondern im Wesentlichen das Datenbank-Schema, dessen Struktur und Retrieval-System und letztlich auch die Investition in diese bzw. genauer den Datenbankinhalt als Leistungsergebnis.***

Die für die Herstellung und den Betrieb einer Datenbank verwendete **Software** selbst fällt indes nicht unter den Schutz der **§§ 87a ff. UrhG**, sondern unter die **§§ 69a UrhG**!



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechte des Urhebers / Schutz von Computerprogrammen

§ 69c Zustimmungsbedürftige Handlungen. ¹Der Rechteinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

1. die dauerhafte oder vorübergehende **Vervielfältigung**, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. ²Soweit das **Laden**, **Anzeigen**, **Ablaufen**, **Übertragen** oder **Speichern** des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechteinhabers;
2. die **Übersetzung**, die **Bearbeitung**, das **Arrangement** und **andere Umarbeitungen** eines Computerprogramms sowie die **Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse**. ²Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt;
3. jede Form der **Verbreitung** des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der **Vermietung**. ²Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit der Zustimmung des Rechteinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht in Bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietrechts;
4. die drahtgebundene oder drahtlose **öffentliche Wiedergabe** eines Computerprogramms einschließlich der **öffentlichen Zugänglichmachung** in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.





IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechte des Urhebers / Schutz von Computerprogrammen

Na der „**Urheber**“,
also der, der das
geistiges Werk
geschaffen hat!





IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechte des Urhebers / Miturheberschaft

Dann sind das
alle gemeinsam!



Achtung bei **Arbeitnehmern!!!**

Es gilt insoweit **§ 69b UrhG.** dieser lautet:

§ 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen. (1) Wird ein Computerprogramm von einem **Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben** oder **nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen**, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
(2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse* entsprechend anzuwenden.





Der Urheber hat grundsätzlich auch ein Recht darauf, dass das von ihm geschaffene Werk, in dem seine individuelle künstlerische Schöpferkraft ihren Ausdruck gefunden hat, der Mit- und Nachwelt in seiner unveränderten individuellen Gestaltung zugänglich gemacht wird.*

Das bedeutet:

Der Urheber ist durch § 14 UrhG grundsätzlich gegen eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes geschützt; dabei muss die Beeinträchtigung geeignet sein, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Darüberhinaus verbietet § 39 Abs. 1 UrhG grundsätzlich eine Änderung des geschützen Werkes.

→ Nach § 39 Abs. 2 UrhG sind lediglich Änderungen zulässig, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechte des Urhebers

Entstellung ist jede Verzerrung oder Verfälschung der **Wesenszüge** des Werkes. Eine solche ist auch gegeben, wenn eine **besonders schwerwiegende Beeinträchtigung** des Werkes im Auge des Durchschnittsbetrachters vorliegt, die geeignet ist, die geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers an dem Werk zu beeinträchtigen.*



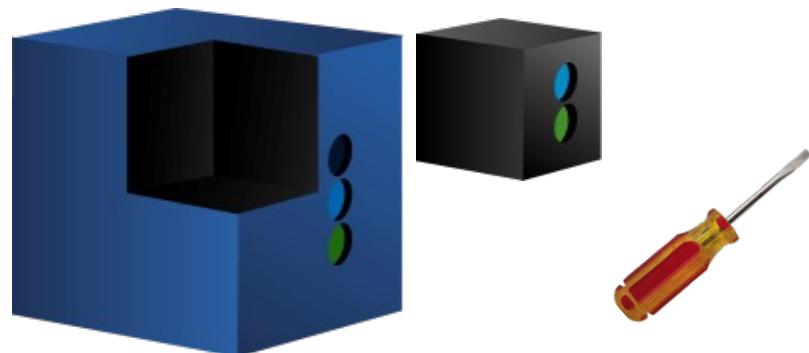
IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechte des Urhebers

Eine **Werksänderung** i.S.d. § 39 UrhG setzt im Gegensatz zu § 14 UrhG grundsätzlich einen **Eingriff in Substanz** voraus, z.B.:

- **Umprogrammierungen**
- **Erweiterungen der Funktionalitäten**
- **Reduzierungen der Funktionalitäten**
- **(sonstige) inhaltliche Veränderungen**
- **Veränderungen der Oberfläche**



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechte des Urhebers / Durchsetzungsmöglichkeiten

Bei einer festgestellten Verletzung des Urheberrechts hat der Urheber gemäß § 97 UrhG die **folgenden Rechte*** gegenüber dem Verletzenden. Er kann:

- vom Verletzenden die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen (**Beseitigungsanspruch**);
- bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung klagen (**Unterlassungsanspruch**);
- den Verletzenden auf Schadensersatz in Anspruch nehmen (**Schadensersatzanspruch**); dieser Anspruch umfasst auch den Nichtvermögensschaden („Schmerzensgeld“);
- anstelle des Schadensersatzes vom Verletzenden die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzende durch die Verletzung des Urheberrechts erlangt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen (**Herausgabebeanspruch**);
- darüber hinaus kann der Rechtsinhaber gemäß § 69f UrhG von dem Eigentümer oder Besitzer verlangen, daß alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke **vernichtet** werden (**Anspruch auf Vernichtung**).



Das kann einem
aber ganz schön
den Tach
versauen!!!





IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechte des Urhebers / Durchsetzungsmöglichkeiten

§ 99 Haftung des Inhabers eines Unternehmens. Ist in einem Unternehmen von einem Arbeitnehmer oder Beauftragten ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt worden, hat der Verletzte die Ansprüche aus § 97 Abs. 1 und 98 **auch gegen den Inhaber des Unternehmens.**

Gemäß **§ 99 UrhG** haftet also **das Unternehmen** für Urheberrechtsverletzungen des **Arbeitnehmers** oder **Beauftragten im Unternehmen**. (nicht räumlich, sondern **funktional*** d.h. „**egal wo!**“)!



Achtung: In Betracht kommt aus gesellschaftsrechtlichen Vorschriften **§§ 93 AktG, 43 GmbHG** über die **Grundsätze der Compliance** auch eine **persönliche Haftung** des **Vorstandes** bzw. der **Geschäftsführung**!



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechte des Urhebers / Durchsetzungsmöglichkeiten

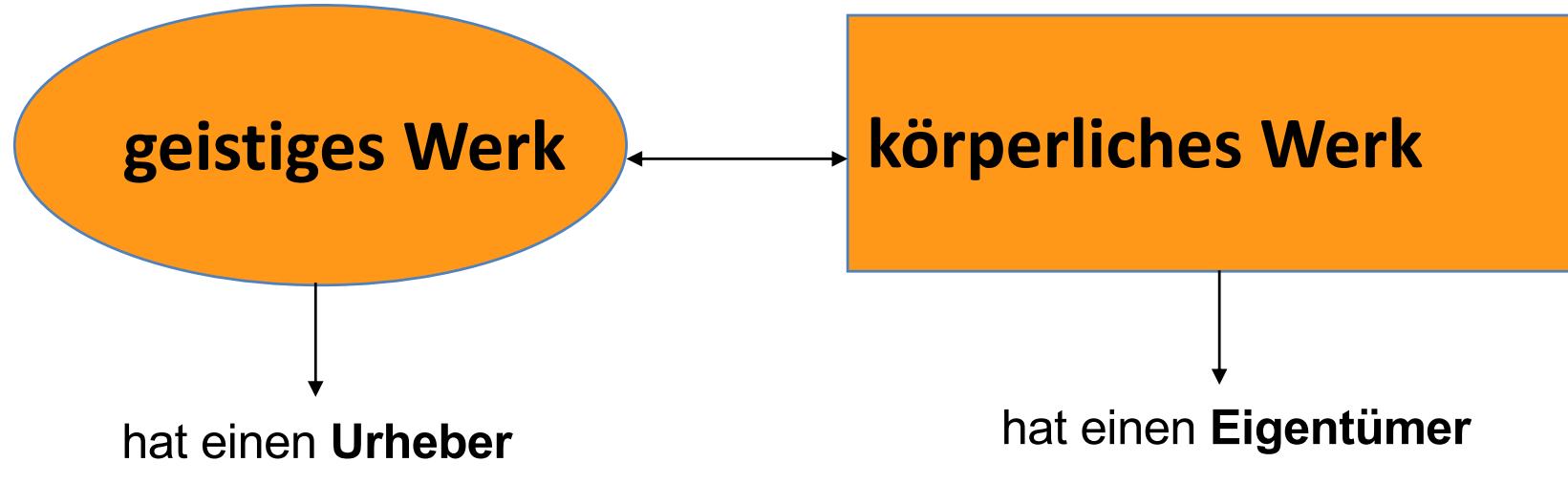




Sie erinnern sich?!

Nur der Urheber selbst
hat die **alleinigen Rechte**
an seinem Werk (§§ 15,
69 UrhG)





Urheber hat wie Eigentümer die **alleinigen Rechte** an seinem Werk (§§ 15, 69 UrhG)



Die ganze Torte (**alle Rechte**) steht also zunächst einmal also dem Urheber zu!



Die ganze Torte (**alle Rechte**) steht also zunächst einmal also dem Urheber zu!

Wie gehabt:

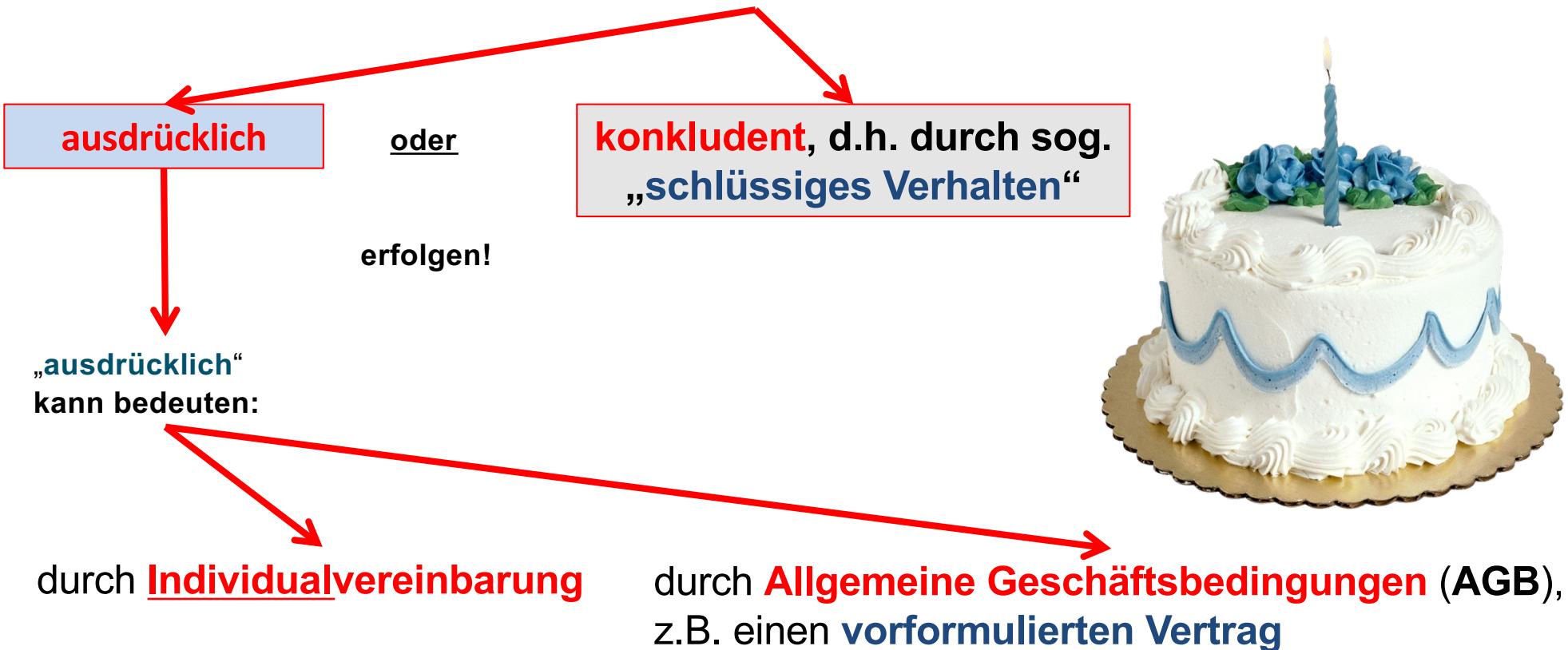
§ 69c Zustimmungsbedürftige Handlungen. ¹Der Rechteinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

1. die dauerhafte oder vorübergehende **Vervielfältigung**, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form.
²Soweit das **Laden, Anzeigen, Ablauen, Übertragen** oder **Speichern** des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechteinhabers;
2. Die **Übersetzung**, die **Bearbeitung**, das **Arrangement** und **andere Umarbeitungen** eines Computerprogramms sowie die **Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse**. ²Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt;
3. **Jede Form der Verbreitung** des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der **Vermietung**.
²Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit der Zustimmung des Rechteinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht in Bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietrechts;
4. die **drahtgebundene** oder **drahtlose öffentliche Wiedergabe** eines Computerprogramms einschließlich der **öffentlichen Zugänglichmachung** in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.



Ohne eine entsprechende Rechtseinräumung kann also ein Dritter mit der Software rechtmäßig nichts machen, was für Software typisch ist.

Mit dem Abschluss eines **Softwarevertrages** werden in der Regel aber (auch) **Nutzungsrechte** an den Leistungen des Entwicklers auf den Kunden übertragen. Dies kann:



Diese Nutzungsrechte können auf der Basis des **Urheberrechts** übertragen werden:

- Verwertungsrechte
- Nutzungsrechte i.e.S.
- Bearbeitungsrechte
- Veröffentlichungsrechte
- Veräußerungsrechte
- Übertragungsrechte
- Vervielfältigungsrechte
- Vertriebsrechte



Achtung!!! Nochmals:
„Urheberrechte“ können nicht übertragen werden!!!



Begriff „Lizenz“?

Kein deutscher Gesetzesbegriff – kann Nutzungsrecht, Miete, Entgelt oder einfach Erlaubnis meinen.

Grundsatz: den Begriff „**Lizenz**“ im Vertrag **nicht verwenden** oder **stets definieren!**



Eine „**Softwarelizenz**“ ist typischerweise die Einräumung eines **Nutzungsrechtes** am (geistigen) Werk des Urhebers!

Begriff „Lizenz“?

Kein deutscher Gesetzesbegriff – kann
oder einfach Falschheit sein

**Fraglich ist nur welches
Nutzungsrecht
eingeräumt wurde
und
ob es das passende ist!?**

Eine „**Softwarelizenz**“ ist typischerweise die Einräumung
eines **Nutzungsrechtes** am (geistigen) Werk des Urhebers!





Definition Nutzungsrecht:

Recht, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen!
(§ 31 Abs. 1 UrhG).

**Sie können im Vertrag
bestimmen, welchen Teil
des Kuchens sie oder
der Kunde be-/erhalten;
und den ganzen Kuchen
muss es nicht (immer)
geben!**

wichtige Nutzungsrechte in Bezug auf Software sind z.B.:

- **das Vervielfältigungsrecht (§16 UrhG)**
- Laden / Installieren der SW = Vervielfältigung
- **das Verbreitungsrecht (§17 UrhG)**
- Distribution



Achtung bei der Einräumung eines Nutzungsrechts !!!

Es gilt der **Grundsatz**:

(Nutzungs-)Rechte bleiben im Zweifel **beim Berechtigten, also i.d.R. dem Urheber
sei denn**

- es wurde **ausdrücklich** anders geregelt

oder

- es ergibt sich für das Nutzungsrecht **zwingend aus dem Zweck der Einräumung**
(Zweckübertragungslehre (s.u.)).

Deshalb nochmals:
**Den Umfang der Einräumung von Nutzungsmöglichkeiten
ausdrücklich schriftlich regeln!**



Zweckübertragungslehre:

Nach der im Urheberrecht geltenden **Zweckübertragungslehre** überträgt der Urheber mit dem Abschluss des Vertrages gemäß dem Sinn des Vertrages stillschweigend die urheberrechtlichen Befugnisse insoweit, als die Ausführung des Vertrages es erfordert, § 31 Abs. 5 UrhG, also im Falle des Softwareüberlassungsvertrages die urheberrechtlichen Befugnisse an der Software soweit dieser sie zur vereinbarten Nutzung oder dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck benötigt.



**Mehr aber
auch nicht!!!**



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechtsübertragung



Eine **kleine** **Ergänzung** ergibt
sich noch aus § 69d und § 69e
UrhG:

§ 69d UrhG lautet:



§ 69d. Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen.

- (1) Soweit keine besonderen vertraglichen Bestimmungen vorliegen, bedürfen die *in § 69c Nr. 1 und 2 genannten Handlungen nicht* der Zustimmung des Rechteinhabers, wenn sie für eine *bestimmungsgemäße Benutzung* des Computerprogramms *einschließlich der Fehlerberichtigung* durch jeden zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms Berechtigten notwendig sind.
- (2) Die Erstellung einer *Sicherungskopie* durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.
- (3) Der zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks eines Programms Berechtigte kann ohne Zustimmung des Rechteinhabers *das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies zum Laden, Anzeigen, Ablauen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen er berechtigt ist.*

§ 69e UrhG lautet:



§ 69e. Dekompilierung.

(1) Die Zustimmung des Rechteinhabers ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform im Sinne des § 69c Nr. 1 und 2 unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen **zur Herstellung der Interoperabilität** eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
2. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die in Nummer 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht;
3. Die Handlungen beschränken sich auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Bei Handlungen nach Absatz 1 gewonnene Informationen dürfen **nicht**

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden,
2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist,
3. für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind so auszulegen, daß ihre Anwendung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Rechteinhabers unzumutbar verletzt.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechtsübertragung



Sie müssen also **zwingend** mit dem
Urheber und / oder Veräusserer
Vereinbarungen hinsichtlich der
Nutzungsrechte treffen!!!

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechtsübertragung / vertragliche Möglichkeiten



Sie erinnern sich!

Mit dem Abschluss eines Erwerbsvertrages werden in der Regel (auch) **Nutzungsrechte** an den Leistung auf den Kunden übertragen. Dies kann:

ausdrücklich

oder

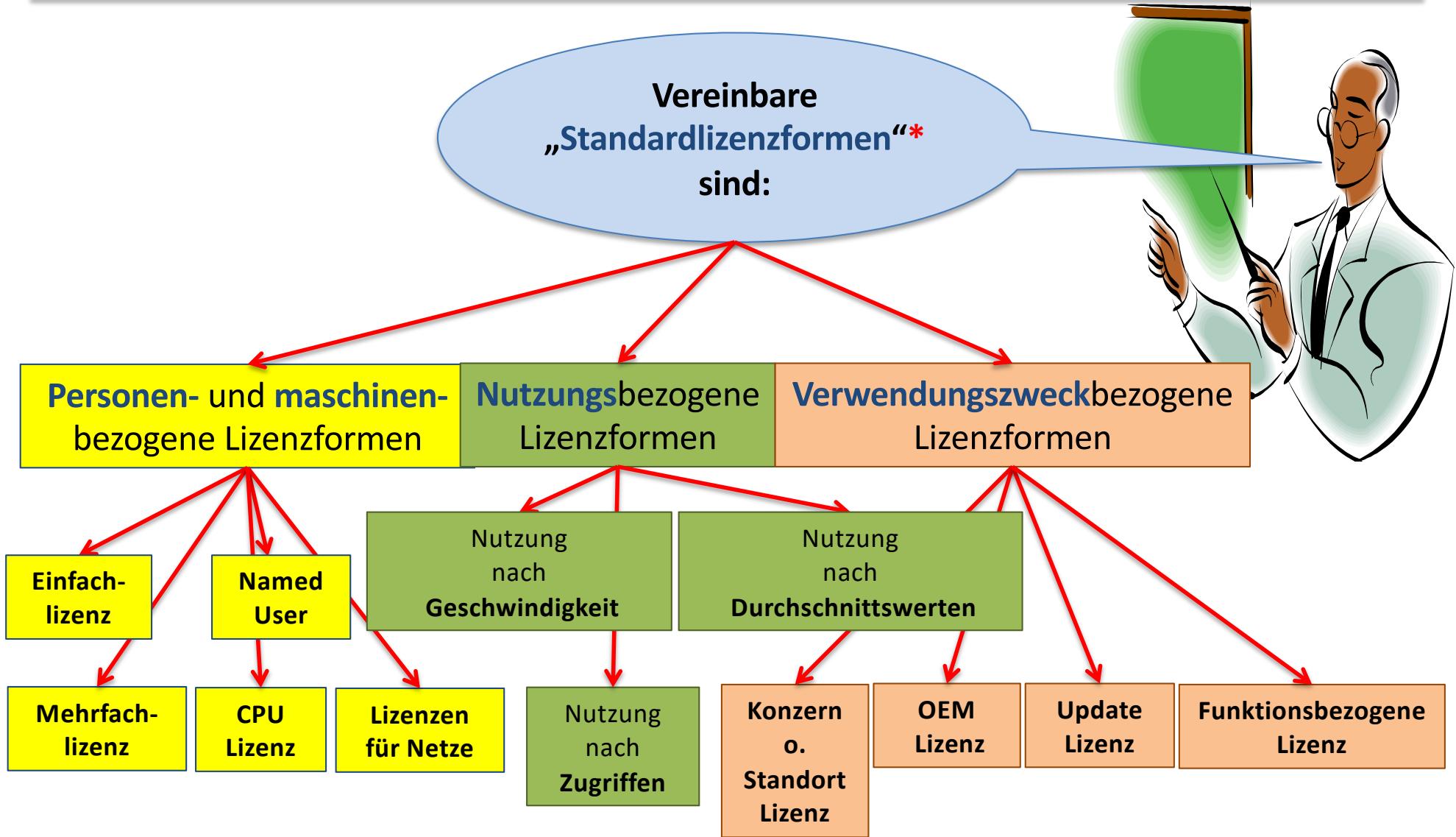
konkludent, d.h. durch sog.
„schlüssiges Verhalten“

erfolgen!

„ausdrücklich“ kann
bedeuten:

durch **Individualvereinbarung**

durch **Allgemeine Geschäftsbedingungen** (AGB), z.B. einen
vorformulierten Vertrag



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechtsübertragung / vertragliche Möglichkeiten / „Lizenzen“

Personen- und **maschinen**-bezogene Lizenzformen sind z.B.:



Einfachlizenz = Einfaches Nutzungsrecht auf Dauer

z.B.: „Der Verkäuferräumt dem Käufer auf Dauer ein einfaches Nutzungsrecht (Einzelplatz) ein.“

Mehrfachlizenz = Mehrfaches Nutzungsrecht auf Dauer

z.B.: „Der Verkäuferräumt dem Käufer auf Dauer ein Nutzungsrecht zur Mehrplatznutzung (4 Plätze / Computer) ein.“

Named User = Mehrfaches personengebundenes Nutzungsrecht (auf Dauer / auf Zeit)

z.B.: „Der Verkäuferräumt dem Käufer (auf Dauer / auf Zeit) ein Nutzungsrecht zur Mehrplatznutzung durch die im Anhang aufgeführten Personen ein.“ → P

CPU Lizenz = An einen bestimmten Rechner gebundenes Nutzungsrecht

z.B.: „Die Nutzung der Software auf einem Computer mit einer größeren Leistungskapazität ist dem Käufer nur nach vorheriger zusätzlicher Vereinbarung einer entsprechenden Vergütung gestattet.“

Lizenzen für Netze = Auf bestimmte Netzformen gebundene Nutzungsrechte

z.B.: Client / Server-Lizenzen, Terminallizenzen, Cluster-Lizenzen, Floating Lizenzen.

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechtsübertragung / vertragliche Möglichkeiten / „Lizenzen“

Nutzungsbezogene Lizenzformen sind z.B.:



Nutzung nach Geschwindigkeit = Vereinbarung, dass Software (nur) mit einer bestimmten Geschwindigkeit (**MIPS = million instructions per second** / z.B. SAP-Software auf Mainframesystemen) ausgeführt werden darf / wird!

Da Maschinensprachen von Prozessortypen unterschiedlicher Architektur (wie z.B. x86 und PowerPC) oft stark differierende Befehlssätze aufweisen (z.B. RISC ggü. CISC), ist ein Vergleich reiner MIPS-Zahlen meist nicht besonders aussagekräftig. Aus diesem Grund wird MIPS vereinzelt auch scherhaft als „Misleading Information to Promote Sales“ (*Irreführende Information zur Verkaufsförderung*) interpretiert.*

Aus diesen Gründen ist die Angabe in MIPS rückläufig. Benutzt werden die Angaben **Cycles per Instruktion (CPI)** und **Instructions per Cycle (IPC)**.**

Nutzung nach Zugriffen oder Ausführungen = Vereinbarung, dass Software nur im tatsächlich genutzten Umfang berechnet wird (z.B. SaaS oder Cloud-Computing)!

Nutzung nach Durchschnittswerten = Vereinbarung, dass der Preis der Software beim Erwerber sich nach im Nachhinein festgestellter Durchschnittsnutzung (z.B. durch Software Metering) ermittelt!

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechtsübertragung / vertragliche Möglichkeiten / „Lizenzen“

Verwendungszweckbezogene Lizenzformen sind z.B.:



Konzern o. Standort Lizenz = Vereinbarung, die die Nutzungsmöglichkeit der Software auf einen Konzern o. Standort beschränkt! → P

OEM Lizenz = Vereinbarung, dass die Software nur in Verbindung mit (einer bestimmten) Hardware übertragen werden darf! → P

Update-Lizenz = Vereinbarung, dass die Software (**Vollversion**) nur übertragen / genutzt werden darf, wenn der Erwerber schon eine Vollversion besitzt! → P

Funktionsbezogene Lizenz = Die Software ist auf bestimmte Funktionen wie Test- oder Demozwecke beschränkt und unterscheidet sich technisch (z.B. durch codierte Zeit- und / oder Funktionsbeschränkungen) von der Standard-Software.

*Erschöpfungsgrundsatz des § 69c Nr. 3 S.2 UrhG: „Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechteinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so **erschöpft** sich das Verbreitungsrecht in Bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietrechts.“

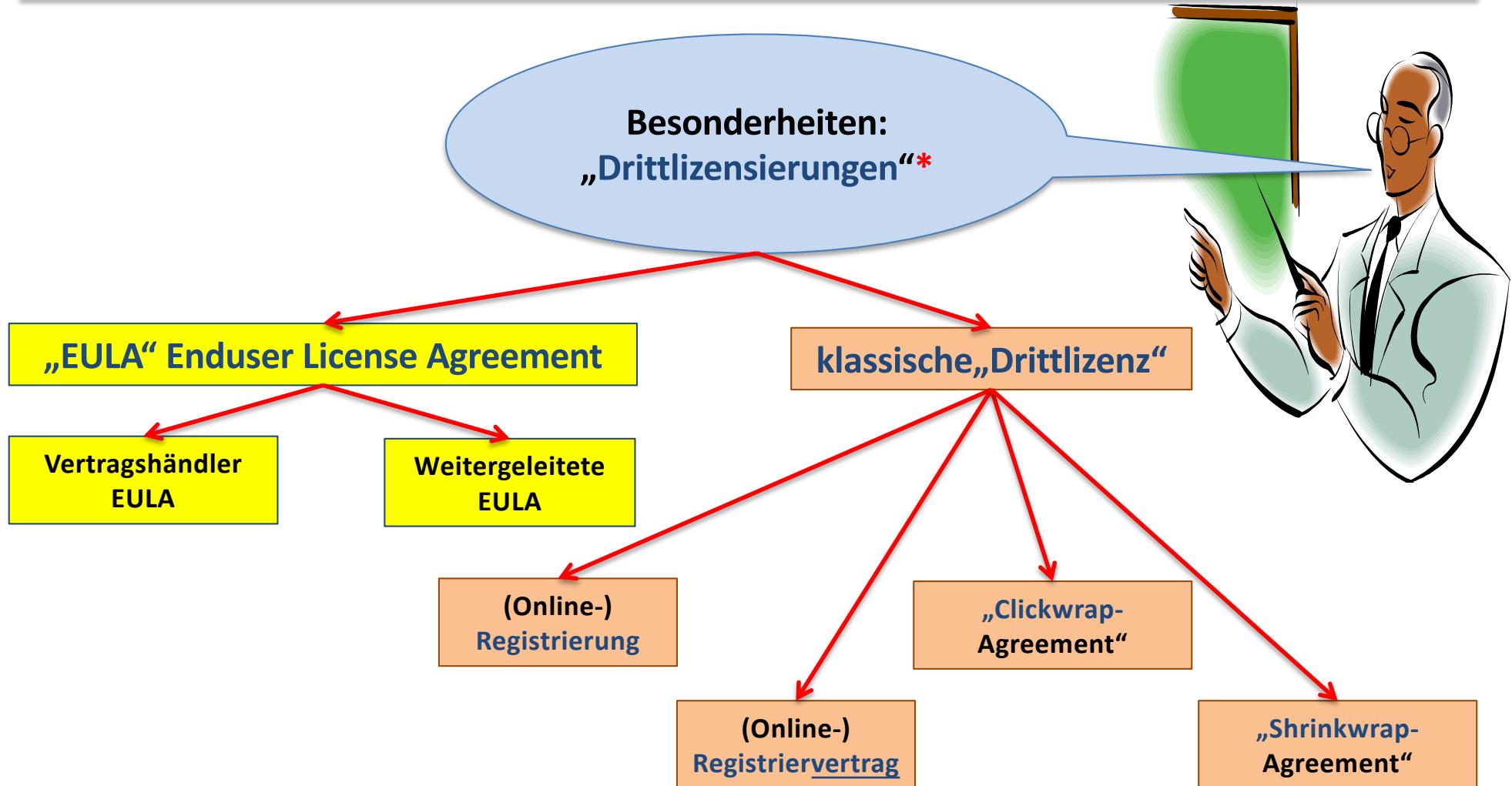


IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechtsübertragung / vertragliche Möglichkeiten / „Lizenzen“

Übersicht*	Freeware	PDS	Shareware	Open Source
Unentgeltlichkeit	ja 	ja 	nur in der Testphase 	ja, ggf. Entgelt für sonst. Leist. 
Proprietäre Software	ja 	nein 	ja 	nein 
Quellcode verfügbar	nein 	nicht zwingend 	nein 	ja 
Weiterverbreitung der unveränderten Software	ja 	ja 	ja 	ja 
Programmänderungen erlaubt	grundsätzlich nicht 	ja 	nein 	ja 
Weiterverbreitung der geänderten Software	nein 	ja 	nein 	ja   
Einschränkungen der Nutzung	ja, teilweise 	nein 	ja 	nein  
Verbindung mit proprietärer Software	nein 	ja 	nein 	nein   
	     	      		X 7  X 6 



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechtsübertragung / vertragliche Möglichkeiten / „Lizenzen“

„EULA“ Enduser License Agreements:



Vertragshändler „EULA“ = Vereinbarung zwischen Vertragshändler und Kunden, die die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Software im Interesse des Herstellers regeln soll! → P

Inhalt unterliegt als AGB einer strengen inhaltlichen Kontrolle, §§ 305 BGB! Häufig wegen inhaltlicher Umsetzung des anglo-amerikanischen Rechts nichtig!

Weitergeleitete „EULA“ = (Gewollte) zusätzliche Vereinbarung zwischen Hersteller und Kunden, die neben den AGB des Vertragshändlers ebenfalls neben oder mit dem Hauptvertrag gelten soll! → P: Einbeziehung in den (welchen?) Vertrag mit dem Endkunden! → P

Synchronisation mit den AGB des Vertragshändlers! P: Inhalt unterliegt als AGB einer strengen inhaltlichen Kontrolle, §§ 305 BGB! Häufig wegen inhaltlicher Umsetzung des anglo-amerikanischen Rechts nichtig!

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechtsübertragung / vertragliche Möglichkeiten / „Lizenzen“

„EULA“ Enduser License Agreements:



Vertragshändler „EULA“ = Vereinbarung zwischen Vertragshändler und dem Nutzer, die die Nutzungsbedingungen auf die Software im Interesse des Herstellers regeln soll! → P

Inhalt unterliegt als AGB einer strengen inhaltlichen Kontrolle, §§ 305 BGB!
anglo-amerikanische Rechtskultur (Umsetzung des anglo-amerikanischen Rechts nicht)

Weitergabe
des Vertreter
Vertrag mit

**i.d.R. Stichwort:
Dumm
gelaufen!!!**

Synchronisation mit dem Hersteller! P: Inhalt unterliegt als AGB einer strengen inhaltlichen Kontrolle, §§ 305 BGB! Häufig wegen inhaltlicher Umsetzung des anglo-amerikanischen Rechts nicht



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechtsübertragung / vertragliche Möglichkeiten / „Lizenzen“

„klassische“ Drittlicensierungen sind z.B.:



(Online-)Registrierung = Der Endkunde kann oder muss sich beim Software-Hersteller (Online oder per Registerkarte) als Software-Nutzer registrieren! → P

Zustandekommen eines Vertrages? P: Einbeziehung von Registrierungs-inhalten (AGB)? P: Inhalt unterliegt als AGB einer strengen inhaltlichen Kontrolle, §§ 305 BGB! Häufig wegen inhaltlicher Umsetzung des anglo-amerikanischen Rechts nichtig!

(Online-)Registriervertrag = Der Endkunde muss / soll mit dem Hersteller der Software einen zusätzlichen Vertrag hinsichtlich der Softwarenutzung schließen! → P s. (Online)-Registrierung!

Clickwrap Agreement = Der Endkunde muss / soll durch das Drücken der Entertaste bzw. das Anklicken des Zustimmungsbuttons mit dem Hersteller der Software einen zusätzlichen Vertrag hinsichtlich der Softwarenutzung schließen! → P s. (Online)-Registrierung!

Shrinkwrap Agreement = Der Endkunde muss / soll mit dem Hersteller der Software durch Aufreißen der Schutzhülle (auch sog. „Schutzhüllenverträge“) einen zusätzlichen Vertrag hinsichtlich der Softwarenutzung schließen! → P s. (Online)-Registrierung!

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechtsübertragung / vertragliche Möglichkeiten / „Lizenzen“

„klassische“ Drittlicensierungen sind z.B.:



(Online-)Registrierung = Der Endkunde kann oder muss sich beim Software-Hersteller (z.B. über eine Software-CD oder eine Software-Registerkarte) als Software-Nutzer registrieren! → P

Zustandekommen eines Vertrages? P: Einbeziehung von Registrierungen in den Vertrag ist kein Vertrag, wenn es sich um eine strengen inhaltlichen Kontrolle handelt. S. z.B. BGB Häufig wegen der strengen inhaltlichen Kontrolle ist die Einbeziehung von Registrierungen in den Vertrag nichtig!

(Online-)Registrierung = Der Endkunde muss sich hinsichtlich der Software registrieren!

Clickwrap Agreement = Der Endkunde muss mit einem Klick auf eine Zustimmungsbuttons mit dem Hersteller der Software einverstanden schließen! → P s. (Online)-Registrierung!

Shrinkwrap Agreement = Der Endkunde muss / soll mit dem Hersteller der Software (z.B. in einer Schutzhülle (auch sog. „Schutzhüllenverträge“) einen zusätzlichen Vertrag hinsichtlich der Software eingehen! → P s. (Online)-Registrierung!





Diese Arten von
„Lizenzvereinbarungen“
sind also häufig unwirksam,
weil:

- der Endkunde i.d.R. nur **einen Vertragspartner will / hat!**
- Lizenzbedingungen des Herstellers i.d.R. **nicht kongruent** mit denen des Vertragshändlers sind!
- Lizenzbedingungen des Herstellers i.d.R. **nicht wirksam** in den Vertrag mit dem Endkunden **einbezogen werden** (können)!
- Das Verfahren den gesetzlichen Regelungen des **E-Commerce** und des **Fernabsatzes (§§ 312b ff BGB)** **nicht entspricht!**
- Lizenzbedingungen des Herstellers i.d.R. dem **zwingenden deutschen materiellem Recht** **nicht entsprechen!**
- Lizenzbedingungen des Herstellers im Verhältnis zum Endkunden **nicht** den Regelungen über **Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff BGB)** entsprechen!

Sie erinnern sich!?

Allgemeine Geschäftsbedingungen...

..sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt.“ (§ 305 BGB)

- vorformulierte Vertragsbedingungen
 - = kommerzielle und juristische Rahmenbedingungen
- für eine Vielzahl von Verträgen
 - = Standardformulierungen
- die eine Partei der anderen stellt
 - = keine Verhandlung

Sie erinnern sich!?

Selbst wenn AGB (z.B. in den Softwareüberlassungsvertrag) wirksam einbezogen sind, heißt dies aber noch lange nicht, dass sie auch gelten!



Oder um in Dortmund zu bleiben: „**Das gilt aber trotzdem nicht!!!**“

Sie erinnern sich!?

Selbst wenn AGB (z.B. in den Softwareüberlassungsvertrag) wirksam einbezogen sind, heißt dies aber noch lange nicht, dass sie auch geltent!



Oder um in Dortmund zu bleiben: „**Das giltet aber trotzdem nicht!!!**“

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechtsübertragung / vertragliche Möglichkeiten / „Lizenzen“



Sie sollten also soweit wie möglich mit dem Urheber / Veräußerer auf der einen und dem Erwerber auf der anderen Seite **individuelle Vereinbarungen** hinsichtlich der **Nutzungsrechte** treffen oder sich zumindest davon überzeugen, dass die Regelungen **kongruent und wirksam** sind!!!

Ein Sachverhalt aus dem realen Leben (Fall 22):

Ihre Firma, die **Software & Hardware GmbH**, ist sich mit der **Lebensmittel AG** über die Überlassung der Software „Warenwirtschaft 4.0“ einig geworden. Die **Lebensmittel AG** möchte die Software „Warenwirtschaft 4.0“ über einen ihrer zentralen Server weltweit einer unbestimmten Zahl von Nutzern in der Firma zur Verfügung stellen. Sie sind grundsätzlich einverstanden, möchten aber:

- **die Nutzung auf jeweils 100 Arbeitsplätze beschränken,**
- **die Weiterübertragung an Dritte untersagen.**

Die **Lebensmittel AG** bittet Sie nunmehr um schriftliche Einräumung einer „**Lizenz**“ für die Software „Warenwirtschaft 4.0“.

Was schreiben Sie ?

Einräumung eines Nutzungsrechts

Nochmals: Nutzungsrechte bleiben **im Zweifel beim Berechtigten**, es sei denn

- es wurde ausdrücklich anders geregelt
- oder**
- es ergibt sich **zwingend aus dem Zweck der Einräumung (Zweckübertragungslehre)**

Vervielfältigung der SW zur **Installation** und **Ablaufen** lassen (+)

Weiterverbreitung (-)

Also:



Also: „Die *Software & Hardware GmbH* räumt der *Lebensmittel AG* ein Recht zur Nutzung der Software Warenwirtschaft 4.0 ein.“



Kann man darüberhinaus das Nutzungsrecht wie gewollt beschränken?

Beschränkungen des Nutzungsrechts:

- **einfaches** Nutzungsrecht = Berechtigung neben Urheber und anderen Berechtigten (**Standard-Software**)
- **ausschließliches** Nutzungsrecht = Alleinberechtigung (**Individual-Software**)
- **räumlich** beschränktes Nutzungsrecht = Deutschland, Europa, weltweit;
- **zeitlich** beschränktes Nutzungsrecht = Überlassung auf Zeit, **Miete, Leasing, Leihen**; dagegen **zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht** = **Verkauf, Tausch, Schenkung**;

Also:

**Also: „.... ein einfaches, zeitlich unbeschränktes
weltweites Nutzungsrecht“**



Weitere mögliche inhaltliche Beschränkungen des Nutzungsrecht

- **wer und wo:** Nutzer, Server, Arbeitsplatz, Netzwerk.....
→ Achtung bei Mainframe!!!
- **Zweck:** intern, extern, zu Entwicklungszwecken, gewerblich,....
- **Vervielfältigung:** nur wenn für bestimmungsgemäße Benutzung erforderlich (s.o., SW installieren u. Sicherungskopie
§ 69d UrhG)
- **Dekompilieren:** nur wenn für Interoperabilität erforderlich (§ 69e UrhG)
(z.B. Produkt-Entwicklung von Application-Software)
- **Verbreitung:** Achtung bei veräußertem Exemplar Erschöpfungsgrundsatz,
s.o.)

Also:

Also: „.... ein einfaches, weltweites, zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software Warenwirtschaft 4.0 für 100 Arbeitsplätze“



Verbot der Weiterveräußerung:

Vereinbarung, dass die vom Kunden erworbene Software
von ihm **nicht weiter verkauft werden darf**:

„Hiermit räumen wir der „Lebensmittel AG“ ein einfaches, weltweites, zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software Warenwirtschaft 4.0 für 100 Arbeitsplätze ein.“

Aber beachte: „**Erschöpfungsgrundsatz!**“*

*§ 69c Nr. 3 S.2 UrhG: „Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechteinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht in Bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietrechts.“

Die Weiterverbreitung eines in den Verkehr gebrachten veräußerten Exemplars kann **nicht beschränkt werden** („Erschöpfungsgrundsatz“ **§§17 Abs. 2, 69c Nr.3 UrhG**, s.o.).

Voraussetzungen:

Veräußerung: zeitlich unbeschränkte Überlassung wie Verkauf, Tausch, Schenkung;

Exemplar: klar für Software auf Datenträger wie CD-ROM, bislang aber aber problematisch bei einer **online-Übermittlung***;

in Verkehr gebracht: dauerhafte Übertragung in die Öffentlichkeit;

Die Weiterverbreitung eines in den Verkehr gebrachten veräußerten Exemplars kann nicht beschränkt werden („Erschöpfungsgrundsatz“ **§§17 Abs. 2, 69c Nr.3 UrhG**, s.o.).

Voraussetzungen:

Veräußerung: zeitlich unbeschränkt

Exemplar: Software auf

in Verkehr gebrachten veräußerten



Wichtig für:

- Distribution
- Absicherung von Vertriebskanälen (Bundle-Retail)
- Verkauf „gebrauchter“ Software
- Privatkopien

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Rechtsübertragung / praktische Umsetzung

Der **EuGH** führt in seinem Urteil (**EuGH, Urt. v. 3. Juli 2012 – C-128/11 UsedSoft GmbH / Oracle International Corp.**) aus, dass der Grundsatz der Erschöpfung des Verbreitungsrechts nicht nur dann gilt, wenn der Urheberrechtsinhaber die Kopien seiner Software **auf einem Datenträger (CD-ROM oder DVD) vermarktet, sondern auch dann, wenn er sie durch Herunterladen von seiner Internetseite verbreitet.**

Stelle der Urheberrechtsinhaber seinem Kunden nämlich eine – **körperliche oder nichtkörperliche** – Kopie zur Verfügung, **und schließe er gleichzeitig gegen Zahlung eines Entgelts einen „Lizenzvertrag“, durch den der Kunde das unbefristete Nutzungsrecht an dieser Kopie erhält, so verkaufe er diese Kopie an den Kunden und erschöpfe damit sein ausschließliches Verbreitungsrecht.** Durch ein solches Geschäft würde nämlich das **Eigentum an dieser Kopie übertragen.** Somit könne sich der Rechtsinhaber, selbst wenn der Lizenzvertrag eine spätere Veräußerung untersagt, dem Weiterverkauf dieser Kopie **nicht mehr widersetzen.**

Wie der **EuGH** weiter feststellt, erstreckt sich die Erschöpfung des Verbreitungsrechts (auch) auf **die Programmkopie in der vom Urheberrechtsinhaber im Rahmen eines Wartungsvertrages verbesserten und aktualisierten Fassung.**

Der **EuGH** weist jedoch darauf hin, dass die Erschöpfung des Verbreitungsrechts den Ersterwerber **nicht** dazu berechtigt, die Lizenz **aufzuspalten und teilweise weiterzuverkaufen**, falls die von ihm erworbene Lizenz für eine seinen Bedarf übersteigende Zahl von Nutzern gilt. Darüber hinaus führt der **EuGH** aus, dass der ursprüngliche Erwerber einer körperlichen oder nichtkörperlichen Programmkopie, an der das Verbreitungsrecht des Erwerbers erschöpft ist, **die auf seinen Computer heruntergeladene Kopie zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs unbrauchbar machen muss.***



Folge:

- Weiterverbreitungsverbot **unwirksam!**
- **Umfang:** Grundsätzlich bekommt Dritter, was Zweiter hatte!
- Dritter bekommt mindestens Nutzungsrechte zum bestimmungsgemäßen Gebrauch (§69d UrhG)!
 - = Vervielfältigungsrecht zum Laden und Ablauenlassen des erhaltenen Exemplars der Software
- der Übertragende darf kein Exemplar behalten, da sonst Vervielfältigung und nicht bloß Verbreitung!
- Dritter kann wiederum nur **dies Exemplar** im Verkehr durch Veräußerung weiterverbreiten!
- Urheber hat gegen Übertragenden **Schadensersatzanspruch** wegen Verstoß gegen vertragliches Verbreitungsverbot in Höhe entgangener - wenn im Vertrag **schuldrechtlich (Achtung bei AGB) wirksam untersagt** - Nutzungsrechtsgebühren!

Fazit:

Veräußerer → Erwerber 1 / Weiterveräußerer 1 → Erwerber 2 / Weiterveräußerer 2 bekommt zwar ggf. Schadensersatz von überträgt aber wirksam an

Ein Sachverhalt aus dem realen Leben (Fall 23):

Die „**Klein & Fein GmbH**“ mit 20 Mitarbeitern hat von Ihnen für die Software „**Warenwirtschaft 4.0**“ eine Lizenz zur unbegrenzten Nutzung für alle Mitarbeiter auf beliebig vielen Rechnern eingeräumt bekommen – also eine Unternehmenslizenz. Einige Monate später erfahren Sie, dass die „**Klein & Fein GmbH**“ „(I)ihre“ Lizenzen an Die „**Lebensmittel AG**“ weiterveräußert hat und nun plötzlich hunderte von Mitarbeitern der „**Lebensmittel AG**“ Ihre Software nutzen.

Sie fragen sich, was Sie machen können?



Abwehr:

- zur Vermeidung einer „Veräußerung“ und damit des Erschöpfungsgrundsatzes das Nutzungsrecht zeitlich beschränken!
- Sätze wie „**Software wird lizenziert und nicht verkauft**“ / „**Software is licensed and not sold**“ alleine reichen nach deutschem Recht nicht aus!

„Hiermit räumen wir der „**Klein & Fein GmbH**“ eine Unternehmenslizenz ein. Diese Lizenz ist wie folgt definiert: Die Unternehmenslizenz berechtigt die „**Klein & Fein GmbH**“, die Software für zwei Jahre auf einer beliebigen Anzahl von Endgeräten und durch eine beliebige Anzahl von Nutzern zeitgleich ablaufen zu lassen. Die Lizenz wird der „**Klein & Fein GmbH**“ zur Verwendung der Software für interne und eigene Zwecke des Unternehmens eingeräumt und ist nicht übertragbar.“



Ein Sachverhalt aus dem realen Leben (Fall 24):

Sie sind verantwortlich für das Reseller-Geschäft.
Das Geschäftsmodell sieht wie folgt aus:

Sie kaufen bei der **SAP** Software. Die gekaufte Software wird von Ihnen an Ihre Kunden weiterverkauft. **SAP** gewährt Ihnen Nutzungsrechte nur für den deutschen Rechtsraum.
Ihr Kunde will die Software aber unbedingt europaweit nutzen.
Deshalb räumen Sie ihm im Anhang zum Vertrag („Site Letter“) europaweite Nutzungsrechte ein.

Als **SAP** von dem europaweiten Einsatz erfährt, erkennen Sie, dass Sie ein (kleines) Problem bekommen!



Nochmals:

Vorsicht bei der Einräumung von Nutzungsrechten:

1. Nur so viele Rechte übertragen, wie Sie übertragen möchten!
2. Nur so viele Rechte übertragen, wie Sie übertragen dürfen!

Folgen unerlaubter Einräumung von Nutzungsrechten sind insbesondere Ansprüche:

- auf Unterlassung
 - SAP gegen Ihr Unternehmen
 - SAP gegen Ihren Kunden
- auf Schadensersatz
 - SAP gegen Ihr Unternehmen
 - SAP gegen Ihren Kunden und Kunde gegen Ihr Unternehmen

Sie ahnen es!

Sie ahnen es!

Das kann einem
aber ganz schön
den Tach
versauen!!!



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Tipps zum sicheren Umgang

Der **sichere Einsatz und Weitervertrieb von Software im Unternehmen und die Vorsorge vor Urheberrechtsverletzungen** bedingt:

- ein „**striktes**“ **Lizenzmanagement**, d.h. insbesondere:
 - eine eigene Unit „**License Management**“,
 - eine Erfassung **aller** im Unternehmen **eingesetzter Software**,
 - einen **beständiger Abgleich** zwischen **eingesetzter**, **beschaffter** und **vertriebener** Software,
 - eine **enge Verzahnung** zwischen **Einkauf, Verkauf, Lizenzmanagement, Produktmanagement** und **Rechtsabteilung**;
- eine **standardisierte Beschaffung oder Synchronisation** von Softwarelizenzen, insbesondere:
 - **eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen** zur **Beschaffung** von Standardsoftware, möglichst aber **individuell aushandeln**,
 - Maßnahmen zur **Synchronisation** von **unterschiedlichen Nutzungsbedingungen**,
 - die **Sicherung** der erforderlichen **Mindestnutzungsrechte**,
 - die **regelmäßige Schulung / Information** der Mitarbeiter im **Einkauf** und **Verkauf**;
- einen **ständigen Abgleich** der Nutzungsbedingungen zwischen **erworbener** und **veräußerter Software**



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Software-„Lizenzen“ und Urheberrecht

Tipps zum sicheren Umgang

Es bedarf es regelmäßig **weitreichender Regelungen** z.B. in einer „**Richtlinie zur Computer-Nutzung im Unternehmen**“:

Richtlinie zur Computernutzung

1 Nutzung des Computer-Arbeitsplatzes

1.1 Jeder Computer-Arbeitsplatz darf grundsätzlich nur die vom Unternehmen zugelassene bzw. genehmigte Hard- und Software beinhalten. Dieses sind alle offiziell erworbenen, lizenzierten, überlassenen, bzw. durch das Unternehmen selbstentwickelte Hard- und Softwareprodukte. Erweiterungen, die Fremdanschlüsse schaffen, sind genehmigungspflichtig.

1.2 Jede(r) Mitarbeiterin / Mitarbeiter hat ihren /seinen Computer-Arbeitsplatz vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Hier ist insbesondere die Sorgfalts- und Obachtpflicht bei den zur Verfügung gestellten Betriebsmitteln (Laptop, Tablett, iphone, Palm, Handy, etc.) gemeint.

1.3 Bei Rechnern mit mehreren Nutzern ist jede / -r Nutzer / -in gleichermaßen verantwortlich für die Beachtung der Vorschriften und Arbeitsanweisungen des Unternehmens.

2 Authentisierung

2.1 Das Internet und **Kalle's IT** Systeme dürfen ...
2.2 Der / die Mitarbeiter / -in wird ausdrücklich darauf hingewiesen, ...

3 Sicherheit

3.1 Die Nutzung von Internet-Diensten mit Computer-Arbeitsplätzen darf ausschließlich erfolgen. Aus Sicherheitsgründen dürfen Software-Produkte und Programmcodes ausschließlich

3.2 Die Installation und / oder Nutzung eines privaten Internetzugangs auf Rechnern des Arbeitgebers ist hiermit ausdrücklich verboten.

3.3 Jegliche, dem / der Arbeitnehmer / -in übergebene Medien (wie z. B. Zugangscodes, Schlüssel, Ausweise, etc.), die ihm / ihr Zugangsberechtigungen zu, bzw. Berechtigungen an, den EDV Systemen verschaffen, sind

3.4 Der / die Arbeitnehmer / -in hat strengstes Stillschweigen über seine / ihre persönlichen Zugangscodes zu wahren und

3.5 Die persönlichen Zugangscodes sind ...

3.6 Unternehmensdaten, die der / die Benutzer / -in über Computer Arbeitsplätze erhält, ...

4 Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Vereinbarung

4.1 Verstöße gegen die vorgenannten Pflichten stellen arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen dar, die ...

4.2 Der / Die Arbeitnehmer / -in verpflichtet sich bei Verstößen gegen die Paragraphen 1, 2, und 3 dieser Vereinbarung zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt

4.3 Schadensersatzansprüche gegen den / die Arbeitnehmer / -in, die in Zusammenhang mit einer Verwendung nicht lizenziert, bzw. illegal genutzter, Hard- und Software entstehen, sind damit nicht abgegolten.

5 Gültigkeit



„last but not least“ / Empfehlungen:

- Verträge **nie ohne explizite Regelungen** zum **Urheberrecht** bzw. den **Nutzungsrechten** schließen!
- Vom Vertragspartner **vorgegebene** Regelungen **nie ungeprüft übernehmen!**
- Stets **an die entsprechenden Bedürfnisse angepasste Regelungen** verwenden!
- Vorausschauend auch **zukünftige Situationen** oder **Alternativen** mit planen!
- Verwendung entsprechender **vertraglicher Vereinbarungen mit Augenmaß!**
- Stets davon ausgehen, dass eine **AGB**-rechtliche Prüfung erfolgen kann, die die Wirksamkeit der Vereinbarung in Frage stellen kann! Deshalb **konkret und angepasst individuell** aushandeln.

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Rechtsanwalt Prof. Wolfgang Müller
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Schlichter / Schiedsrichter nach SOBau
Honorarprofessor der Technischen Universität Dortmund
Lehrbeauftragter der Fachhochschule Dortmund

Schlüter Graf Rechtsanwälte PartG mbB, Dortmund / Hamburg / Dubai